



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2893

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0531/ES

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Spain) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20242893.DE

1. MSG 201 IND 2024 0531 ES DE 23-12-2024 25-10-2024 ES ANSWER 23-12-2024

2. Spain

3A. SDG de Asuntos Industriales Energéticos, de Transportes y Comunicaciones, y de Medio Ambiente  
DG de Coordinación del MI y otras Políticas Comunitarias  
Secretaría de Estado para la Unión Europea  
Ministerio de Asuntos Exteriores, UE y Cooperación

3B. Secretaría General Técnica-Secretariado del Gobierno  
Ministerio de la Presidencia, Justicia y Relaciones con las Cortes  
Complejo de la Moncloa  
Avda. Puerta de Hierro, s/n, 28071, Madrid

4. 2024/0531/ES - SERV60 - Internetservices

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifizierte Spanien der Kommission am 20. September 2024 den „Entwurf eines Organgesetzes zum Schutz von Minderjährigen in digitalen Umgebungen“ (im Folgenden „APLO“) (Notifizierung 2024/0531/ES).

Am 7. Oktober 2024 ging ein Ersuchen der Europäischen Kommission um zusätzliche Informationen ein, das am 18. Oktober 2024 beantwortet wurde.

Ein zweites Ersuchen um zusätzliche Informationen ging am 21. Oktober 2024 von der Europäischen Kommission ein, mit der Bitte um Beantwortung bis zum 25. Oktober 2024.

Die von der Kommission gestellten Fragen sind nachstehend aufgeführt, gefolgt von ihren jeweiligen Antworten:

FRAGE 1: „1. Die Kommissionsdienststellen nehmen die Informationen in den Antworten auf die Fragen 3 und 7 zur Kenntnis, wonach die Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Altersüberprüfungssystems nicht für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten würde:

„In diesem Fall gilt die Einhaltung dieser Verpflichtung für natürliche oder juristische Personen, die über Vermittlungsdienste, beispielsweise Online-Plattformen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065, die in Artikel 5 definierten Produkte oder Funktionen öffentlich vermarkten. Das heißt, die an diesen Absatz 2 gebundenen Parteien sind diejenigen, die die definierten Produkte oder Funktionen vermarkten, nicht die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten.“ (Antwort auf Frage 3)

„Artikel 5 enthält eine Definition eines zufallsbasierten Belohnungsmechanismus, und wie bereits erwähnt heißt es in Absatz 2 des genannten Artikels, dass das Angebot solcher Funktionen nur dann erfolgen kann, wenn Systeme zur Altersüberprüfung vorhanden sind. Soweit den Verbrauchern eine Funktion im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 mit Diensten



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG zur Verfügung gestellt wird, würde somit dafür die Anforderung eines Altersüberprüfungssystems gelten (mit der oben genannten Ausnahme – siehe Antwort auf Frage 3 – von solchen, die von der Art her Vermittlungsdienste sind).“ (Antwort auf Frage 7)

Die Kommissionsdienststellen würden praktische Beispiele für die Anbieter begrüßen, die der oben genannten Verpflichtung zur Altersüberprüfung unterliegen, sowie die praktische Art und Weise, in der von ihnen erwartet wird, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen, wenn diese Anbieter ihre Funktionen über Online-Vermittlungsdienste anbieten. Schließlich fordern die Kommissionsdienststellen die spanischen Behörden auf, zu bestätigen, dass in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen Funktionen, die von Anbietern von Online-Plattformen ähnlich wie im Fall von TikTok Lite bereitgestellt werden (den Einleitungsbeschluss der Kommission vom 22. April 2024 und den Beschluss der Kommission vom 5. August 2024, mit dem die Verpflichtungszusagen für bindend erklärt wurden, entnehmen Sie bitte diesem Link), nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des notifizierten Entwurfs fallen würden.“

### ANTWORT AUF FRAGE 1

Die beiden Aspekte, zu denen die Kommission um weitere Erläuterungen zu Artikel 5 ersucht, werden im Folgenden behandelt:

A) Praktische Beispiele für Anbieter, die dieser Verpflichtung unterliegen würden, und zu ergreifende Maßnahmen: Soweit die in Artikel 5 beschriebenen Funktionen in einem Videospiel vorhanden sind, wäre die Einheit, die dieses Produkt vermarktet (Händler, Entwickler usw.), verpflichtet, ein Altersüberprüfungssystem einzurichten. So müsste beispielsweise ein Entwickler, der ein Videospiel mit dem in der Definition enthaltenen zufallsbasierten Belohnungsmechanismus vertreiben möchte und sein Produkt über eine Vermittlungsplattform (z. B. Steam) vermarktet, sicherstellen, dass das Design seines Produkts das oben genannte Überprüfungssystem umfasst.

In Bezug auf die praktische Art und Weise, in der diese Verpflichtung erfüllt werden soll, wenn diese Funktion über Online-Vermittlungsdienste angeboten wird, sieht die Bestimmung vor, dass das Verbot für den „Zugang zu“ oder die „Aktivierung von“ zufallsbasierten Belohnungsmechanismen gilt. Daher muss das Produkt, in dem die regulierte Funktion enthalten ist, das Identitätsüberprüfungssystem umfassen. Im Falle eines Videospiels könnte dies so umgesetzt werden, dass die Altersüberprüfung entweder zum Zeitpunkt des Zugriffs auf das Videospiel selbst oder wenn die Option zur Aktivierung der Funktion angeboten wird erfolgt; dies liegt im Ermessen der vermarktenden Einheit. In jedem Fall sind die technischen Aspekte dieses Überprüfungssystems nicht im Voraus festgelegt, doch sie müssen Sicherheit, Privatsphäre und Datenschutz gewährleisten.

B) Bestätigung, dass die von Anbietern von Online-Plattformen bereitgestellten Funktionen, die dem Fall von TikTok Lite ähneln, nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des notifizierten Entwurfs fallen würden:

Wie im vorherigen Bericht (der in der neuen Konsultation der Kommission wiedergegeben wurde) festgestellt wurde, wären Online-Vermittlungsdienste von der Verpflichtung gemäß Artikel 5 nicht betroffen. Darüber hinaus und unbeschadet dessen würde eine Funktion wie die im Fall von TikTok Lite beschriebene nicht in den Anwendungsbereich der Definition in Artikel 5 fallen, wenn sie von einer der unter die Verpflichtung fallenden Parteien angeboten würde. Gemäß dem Einleitungsbeschluss der Kommission vom 22. April 2024 (DSA.100121 – TikTok – UNTERSUCHUNG ZUR EINHALTUNG DER ARTIKEL 34, ARTIKEL 35 UND ARTIKEL 42 ABSATZ 4) würde die TikTok-Lite-Softwareanwendung die Möglichkeit bieten, virtuelle Punkte durch die Ausführung bestimmter Aufgaben über die Anwendung zu sammeln, wie das Anzeigen neuer Inhalte, das Liken von Inhalten, das Folgen von Erstellern sowie tägliches Öffnen der Anwendung oder das Empfehlen der Anwendung an Freunde. Diese Punkte können gegen zwei Arten von Belohnungen eingelöst werden: 1. Geschenkkarten von Drittpartnern (wie Amazon und PayPal) und 2. virtuelle Münzen, mit denen Erstellern von Inhalten auf TikTok Geschenke geschickt werden können (Randnummer 10 des Einleitungsbeschlusses).

In dem der Kommission notifizierten Entwurf sind die relevanten zufallsbasierten Belohnungsmechanismen diejenigen, die für ihren Zugang und ihre Aktivierung echtes Geld oder andere Elemente erfordern, deren Erwerb die Verwendung von echtem Geld erfordert hat, und bei denen die Belohnung nicht nur ein virtuelles Objekt, sondern auch das Ergebnis eines Zufallsprozesses ist. Im Fall von TikTok Lite würden vor allem die Elemente der Erwerbskosten und der Zufälligkeit beim Erlangen der Belohnung fehlen, da letztere das Ergebnis der Ausführung einer Reihe von Aufgaben durch den Benutzer in seiner Interaktion mit der Vermittlungsplattform ist.

FRAGE 2: „In Bezug auf Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 würden die Kommissionsdienststellen eine Klarstellung der



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Verpflichtungen für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG, wie z. B. Betriebssysteme, begrüßen, die sich aus dieser Bestimmung ergeben würden. Die Kommissionsdienststellen bitten die spanischen Behörden ferner um Klarstellung, ob diese Verpflichtungen im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-376/22 gegebenenfalls auch für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten würden.

### ANTWORT AUF FRAGE 2

Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzentwurfs enthält eine einzige Verpflichtung, die sich ausschließlich an Hersteller digitaler Endgeräte mit einem Betriebssystem und der Möglichkeit zur Internetverbindung richtet.

Diese Verpflichtung ist in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 festgelegt, wonach diese Hersteller sicherstellen müssen, dass das betreffende Endgerät im Betriebssystem eine Jugendschutzfunktion enthält, die es den Nutzern ermöglicht, den Zugang dieser Personen zu Diensten, Anwendungen und Inhalten, die für Minderjährige schädlich sind, einzuschränken oder zu kontrollieren, wobei die Aktivierung standardmäßig zum Zeitpunkt der Erstkonfiguration des Endgeräts erfolgen sollte. Sowohl die Einbindung dieser Funktion als auch deren Konfiguration und Aktualisierung müssen für den Nutzer kostenlos sein.

Auf der Grundlage dieser Prämisse werden in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 Anforderungen festgelegt, die Hersteller von Endgeräten erfüllen müssen, damit sie dieser Verpflichtung ordnungsgemäß nachkommen können. Unterabsatz 2: Hersteller müssen zur Erfüllung dieser Verpflichtung sicherstellen, dass die auf ihren Endgeräten installierten Betriebssysteme eine Jugendschutzfunktion enthalten. In vielen Fällen – im Wesentlichen, wenn der Hersteller des Geräts nicht der Ersteller des Betriebssystems, sondern lediglich ein Lizenznehmer oder Nutzer des Betriebssystems ist – kann der Hersteller des Endgeräts aus Gründen des gewerblichen Eigentums und des Erwerbs der entsprechenden Lizenzen ohne die notwendige und wesentliche Unterstützung des Erstellers des Computercodes, der dem Betriebssystem zugrunde liegt, nicht unabhängig überprüfen, ob das Betriebssystem über diese Funktion verfügt. Aus diesem Grund und um es dem Hersteller des Geräts zu ermöglichen, der einzigen Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 3 ordnungsgemäß nachzukommen, sieht Unterabsatz 2 vor, dass der Hersteller den Anbieter des Betriebssystems auffordern kann, in einer Bestätigung lediglich Informationen darüber vorzulegen, ob das Betriebssystem über eine Jugendschutzfunktion verfügt.

Daher enthält Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 für die Anbieter von Betriebssystemen keine Verpflichtung, die über die Bereitstellung bestimmter Informationen an die Hersteller bestimmter Geräte hinausgeht, damit sie der einzigen Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 3 nachkommen können, nämlich dass Endgeräte, die eine Internetverbindung herstellen können und die sie in Spanien in Verkehr bringen wollen, über ein Jugendschutzsystem zum Vorteil der Nutzer verfügen müssen.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass, auch wenn dies im Verordnungsentwurf nicht vorgesehen ist, der Nachweis für den oben genannten Umstand durch die Anbieter von Betriebssystemen gegenüber den Geräteherstellern eine Bedingung wäre, die letztere natürlich in den Lizenzvertrag (oder einen ähnlichen Vertrag) aufnehmen müssten, um ihre eigene Haftung für die Einhaltung der Anforderung zu vermeiden, die in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 an die von ihnen hergestellten Geräte gestellt wird. In diesem Zusammenhang verstärkt die in Unterabsatz 2 enthaltene Bestimmung lediglich die rechtliche Reichweite der Vertragsklausel, die naturgemäß in gleicher Weise vereinbart werden müsste.

Unterabsatz 3: Der dritte Unterabsatz sieht lediglich eine Maßnahme zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und des Schutzes personenbezogener Daten vor, wonach die personenbezogenen Daten von Minderjährigen, die während der Aktivierung der Jugendschutzfunktion erhoben oder generiert werden, in keinem Fall, selbst wenn der Nutzer volljährig wird, für kommerzielle Zwecke wie Direktmarketing, Profiling und verhaltensorientierte Werbung verwendet werden dürfen.

\*\*\*\*\*



**EUROPEAN COMMISSION**

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)